



Waldhaus Bottenwil

Benützungsreglement Waldhaus „zum Eichige Stock" Bottenwil

Sämtliche Bezeichnungen im Reglement gelten immer für alle Geschlechter

1. Zweckbestimmung

Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen und bietet Platz für Gruppen von max. 30 Personen. Illegale Veranstaltungen sind verboten.

Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von jeglichen Getränken und Speisen im Haus und in seiner Umgebung ist daher ohne Wirtebewilligung untersagt. Dagegen können Getränke und Esswaren von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern mitgebracht und zubereitet werden.

2. Vermietung

Das Waldhaus wird von der Gemeindeverwaltung vermietet. In der Miete eingeschlossen sind:

- Waldhausaufenthaltsraum mit Cheminée/Vorraum
- Küche mit Einrichtungen
- Geschirr und Gläser
- WC
- Holz für Cheminée und Aussenplatz
- Strom und Wasser
- Parkplätze
- Aussenplatz und gedeckter Sitzplatz
- Kehricht

Personen, die den Aussenplatz für sich reservieren wollen, müssen das Waldhaus offiziell mieten. Eine Reservation des Aussenplatzes ohne gleichzeitige Waldhausmiete kann nicht vorgenommen werden. Wenn die Waldhütte vermietet ist, darf der Aussenplatz nicht genutzt werden. Die Reservationen werden wöchentlich aktualisiert und der Plan beim Waldhaus angebracht und auf der Gemeindefree website publiziert.

3. Miete

Es bestehen zwei verschiedene Mietpreise:

- | | |
|--|------------|
| • Einwohner und Vereine* von Bottenwil | CHF 200.00 |
| • auswärtige Mieter | CHF 300.00 |

* Ortsansässige Vereine haben die Möglichkeit, das Waldhaus einmal pro Jahr für einen vereinsinternen Anlass gratis zu benützen.

Die Mietgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Reservation muss mindestens fünf Tage vor dem Anlass erfolgen. Bis fünf Tage vor dem Anlass kann eine Reservation kostenfrei annulliert werden.

Die Höhe des Mietpreises wird vom Gemeinderat festgelegt. Er kann Ausnahmen bewilligen.

Die Übergabe des Waldhauses (inkl. Schlüssel) erfolgt durch den Hüttenwart vor Ort. Die Waldhütte kann **frühestens** ab **09.30 Uhr** benützt werden.

4. Reinigung/Übergabe

Das Waldhaus ist bis **spätestens 08.30 Uhr** des folgenden Tages in sauberem Zustand dem Hauswart zu übergeben. Dieser kontrolliert insbesondere:

- dass Aussen- und Innenräume sowie die Toilette gereinigt und aufgeräumt sind.
- dass das Geschirr sauber abgewaschen, getrocknet und richtig eingeräumt ist.
- dass angebrachte Dekorationen, Reissnägel, Ballone, Klebebänder etc. entfernt sind.
- dass die Feuerstellen und das Licht gelöscht sind.
- dass die Cheminéeplatte geschlossen ist (Brandschutz!).
- dass die Fensterläden und Türen (inkl. Holzlagerschopf) verriegelt sind.
- dass der Kehricht/Abfall entsorgt resp. mitgenommen wird.

Unsachgemässe Handhabung der Geräte und Einrichtungen sowie zusätzliche Aufräum- und Putzarbeiten werden der Mieterschaft mit mindestens CHF 150.00 in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr und fehlendes Material ist dem Hüttenwart bei Übergabe zu melden.

5. Verhaltensregeln

- Alle Mieter des Waldhauses sind angehalten, zum Waldhaus, dessen Einrichtung und Umgebung Sorge zu tragen.
- Lautsprecher dürfen im Waldhaus nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.
- Wald, Tiere und Natur sind in jeder Beziehung zu schonen.
- Vereine, Gesellschaften und Einzelpersonen, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Waldhauses verweigert.
- Der Mieter hat während des Anlasses anwesend zu sein und dafür zu sorgen, dass die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Nicht gestattet ist:

- das Waldhaus für Drittpersonen zu mieten.
- die Verwendung von Lautsprecheranlagen ausserhalb des Waldhauses.
- das Einschlagen von Nägeln und Heftklammern.
- das Übernachten im Waldhaus und das Campieren auf dem Areal.
- das Grillieren von Spanferkel.

6. Haftung

Die Mieterschaft entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Haftpflicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch Drittpersonen, höhere Gewalt oder witterungsbedingte Ereignisse (Schnee, Eis usw.) an Personen, an Fahrzeugen, an beweglichen Sachen der Waldhausmieter entstehen können. Ebenfalls wird jegliche Haftung des Vermieters bei Diebstahl abgelehnt. Die Mieter haften weiter für sämtliche Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen im oder am Mietobjekt.

7. Zufahrt zum Waldhaus

Die Zufahrt zum Waldhaus ist signalisiert. Sie soll über die innere Hagart erfolgen (Ortsverbindungsstrasse Zofingen - Bottenwil, auf höchstem Punkt - Abzweigung Neudorf, nach ca. 300 m Wegweiser nach rechts Waldhaus Bottenwil).

Zusätzliche Wegweiser (wie z.B. Ballone usw.) im Wald oder auf den Zufahrten sind nach dem Anlass zu entfernen.

8. Bussen

Alle Vereine, Gesellschaften und Einzelpersonen, die sich nicht an das Reglement oder weitere Anweisungen der Vermieterin halten, werden gebüsst.

9. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann dieses Benützungsreglement jederzeit ändern oder ergänzen. Das Reglement wird innerhalb und ausserhalb vom Waldhaus an sichtbarer Stelle angeschlagen.

Die Mieterschaft hat Kenntnis vom Benützungsreglement und ist gegenüber der Vermieterin verantwortlich.

Überarbeitet Oktober 2021, gültig ab Januar 2022 **GEMEINDERAT BOTTENWIL**